

GvW Rechtsprechungsreport – die Webinarreihe zum Jahreswechsel

ESG - Klimaklagen

Prof. Dr. Christian Winterhoff, GvW Hamburg

Dr. Michael Kleiber, GvW Hamburg

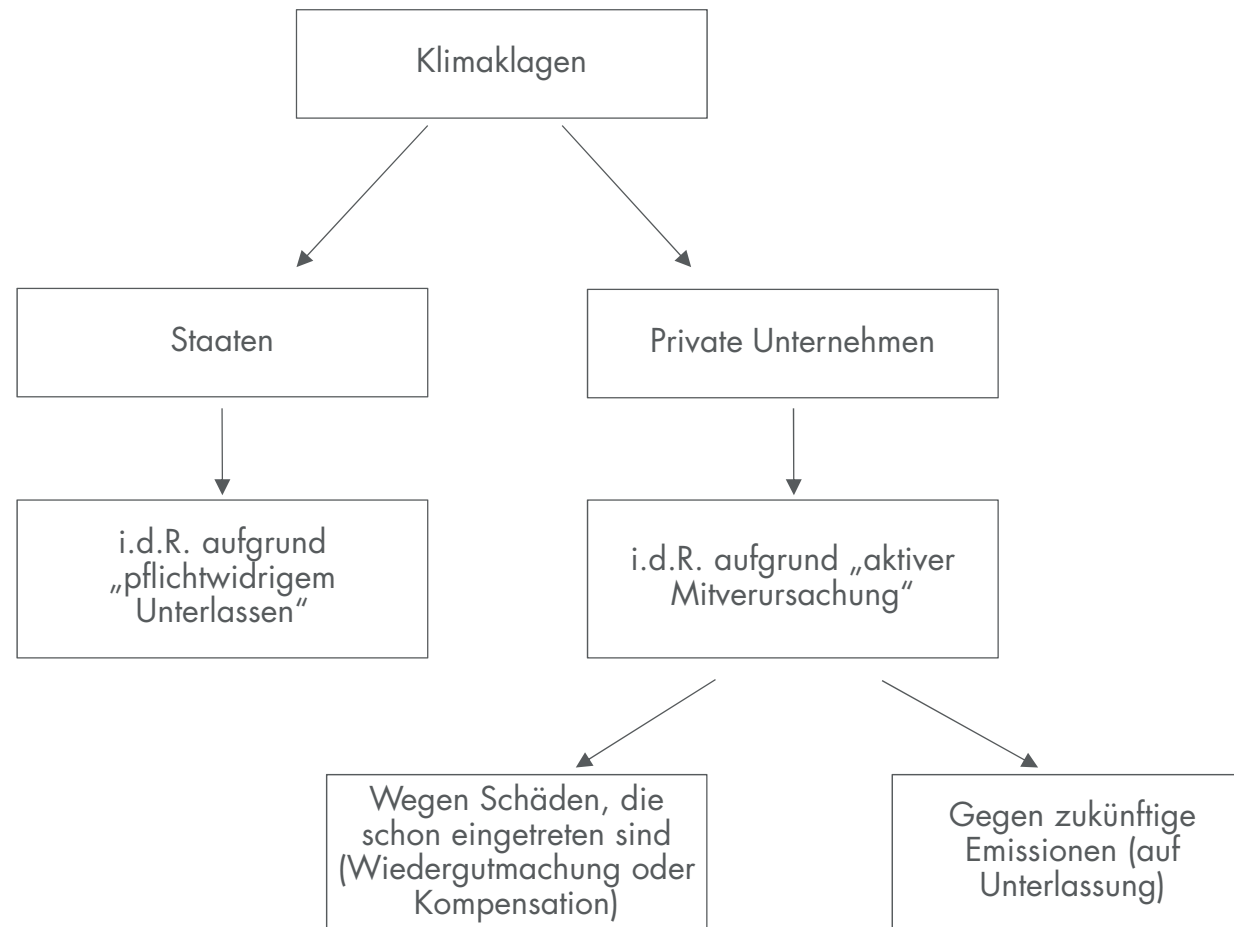
Dr. Annika Bleier, GvW Hamburg

Hamburg, 2. Februar 2022

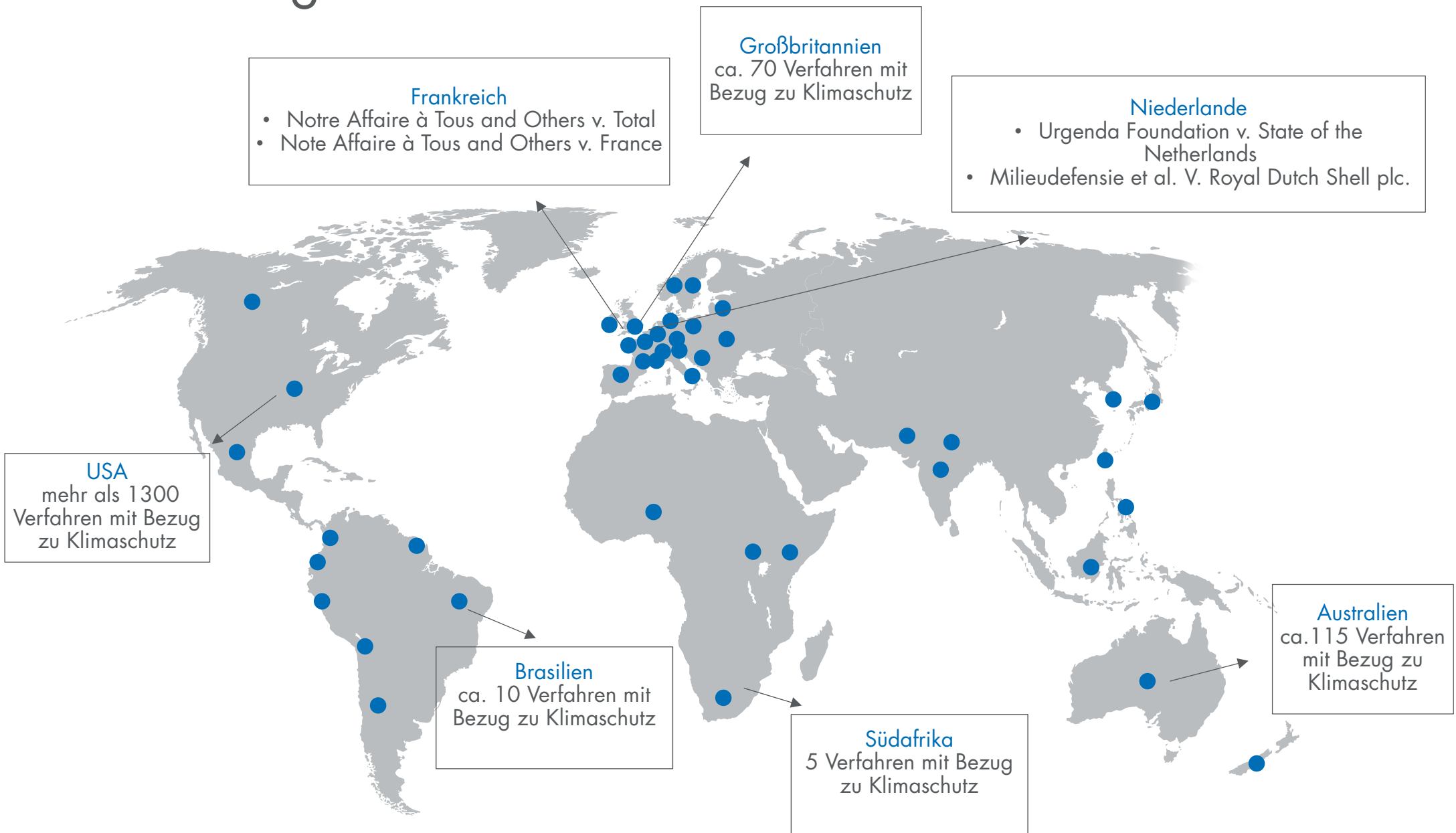
GW Graf von Westphalen

1. Einführung
2. Bestandsaufnahme zur internationalen und nationalen Entwicklung
3. Der Klimabeschluss des BVerfG
4. Fachgerichtliche Klimaklagen gegen Unternehmen in Deutschland
5. Konsequenzen & Ausblick

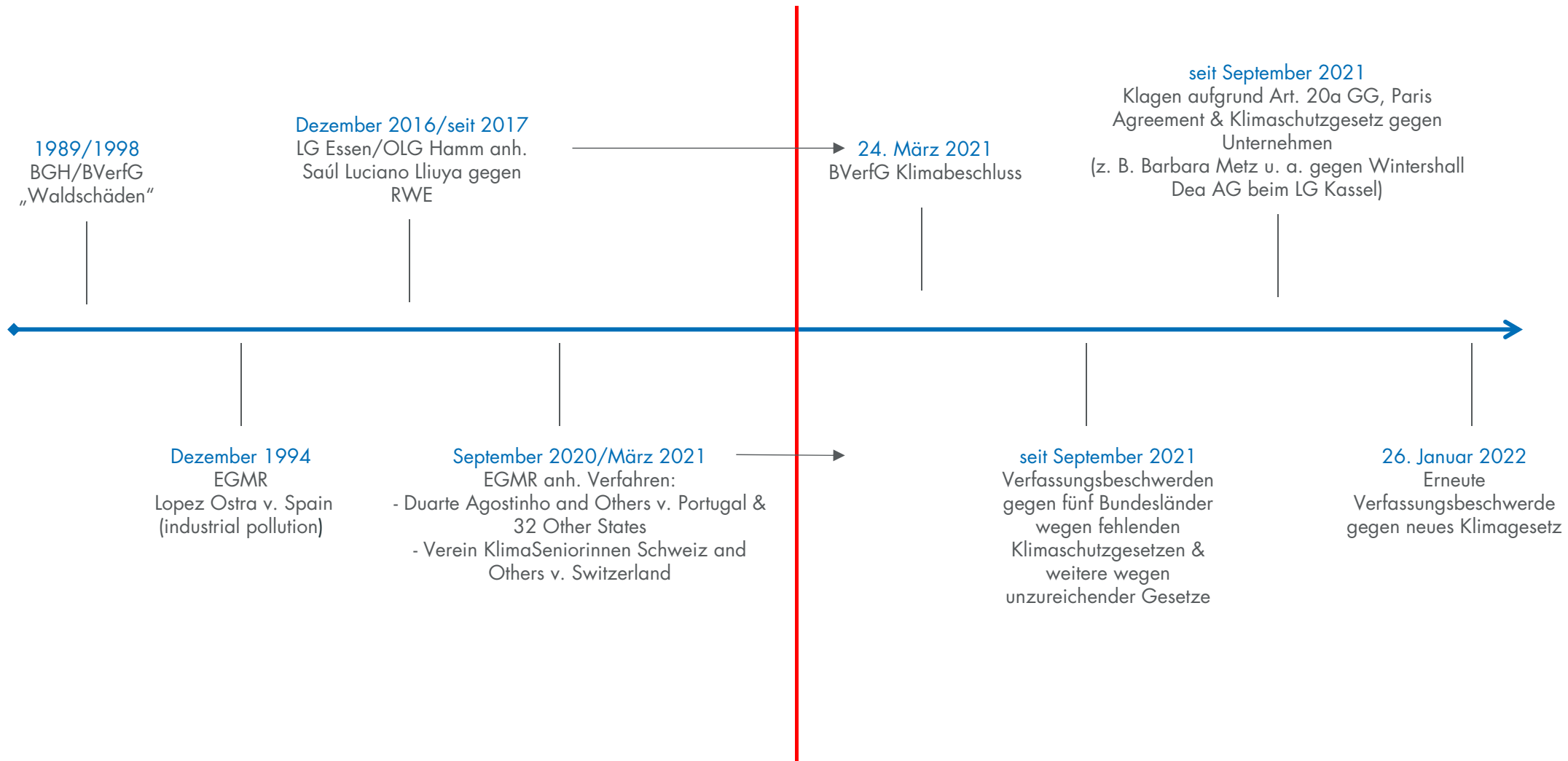
- Klimaklagen als Instrument der Strategischen Prozessführung
- Sowohl Klimaschutzklagen **gegen Staaten** als auch Klimahaftungsklagen **gegen Unternehmen**



Bestandsaufnahme (1) – internationale Entwicklung



Bestandsaufnahme (2) – nationale Entwicklung



Klimabeschluss des BVerfG

Gegenstand der Verfassungsbeschwerden

- Regelungen des [Klimaschutzgesetzes \(KSG\)](#) zur Reduktion von Treibhausgasen.
- KSG bekennt sich zum sog. [Paris-Ziel](#) (Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau) und verpflichtet Deutschland zur [Treibhausgasneutralität bis 2050](#) durch schrittweise Minderung der Treibhausgasemissionen.
- Bis [2030](#) enthält das KSG einen [konkreten Emissionsreduktionspfad](#), allerdings keine Fortschreibung ab dem Jahr 2031, sondern lediglich die Ermächtigung der BReg, im Jahr 2025 für weitere Zeiträume jährlich absinkende Emissionsmengen durch Rechtsverordnung festzulegen.
- Anders gewendet: KSG bestimmt, wieviel vom [CO₂-Restbudget](#) in welchen Zeiträumen verbraucht werden darf.

Klimabeschluss des BVerfG

Rechtliche Herausforderungen für das Gericht

- Ob und inwieweit erwachsen aus **Grund- und Menschenrechten Schutzpflichten** des Staates, die zu schärferen staatlichen Klimaschutzmaßnahmen verpflichten?
- Welche Anforderungen sind an die **Kausalität** zu stellen? Folgen des Klimawandels lassen einen Schadenseintritt bzw. eine Schutzgutsverletzung wegen Vielzahl möglicher Kausalverläufe schwerlich exakt vorhersagen.
- Kann individuelle Betroffenheit geltend gemacht werden, wenn nur das Risiko einer künftigen Rechtsverletzung vorliegt (**Beschwerde-/Klagebefugnis**)?
- Klimaschutz ist **globales Thema** und fordert ein koordiniertes internationales Vorgehen, nationale Maßnahmen reichen isoliert betrachtet nicht.
- Inwieweit müssen **Interessen künftiger Generationen** bei staatlicher Langzeitverantwortung Berücksichtigung finden?
- Wie ist mit (**Wissens-)Unsicherheiten** umzugehen (z. B. wie viel CO₂-Restbudget steht noch zur Verfügung)?

Klimabeschluss des BVerfG

Antworten aus Karlsruhe – Schutzpflichtendimension

- Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den **Schutz vor** Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch **Umweltbelastungen** ein und umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den **Gefahren des Klimawandels** zu schützen.
- „**Intergenerationelle Schutzverpflichtung**“: objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen (objektiv-rechtliche Wirkung)
- „**Globale Dimension**“ des Klimawandels stehe der Annahme der grundrechtlichen Schutzpflicht nicht prinzipiell entgegen: Lösungen müssten zwar auf internationaler Ebene gesucht, zugleich aber durch nationale Maßnahmen als Beitrag zum Stopp des Klimawandels flankiert werden.
- Es verstieße gegen Schutzpflicht, dem **Klimawandel freien Lauf** zu lassen und allein auf Anpassungsmaßnahmen zu setzen.
- Aber Festlegung auf Paris-Ziel falle in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers; aus dem **Gesundheitsschutzgebot** des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (nicht Klimaschutzgebot) folge aber **keine Festlegung auf 1,5°C-Höchstziel** aus verfassungsrechtlichen Gründen.
- Zwischenergebnis: **KSG verstößt nicht gegen grundrechtliche Schutzpflichten**

Antworten aus Karlsruhe – intertemporale Freiheitssicherung

- Grundrechtsverletzung wird aber darin erkannt, dass der Gesetzgeber keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen habe, um die – wegen der nach dem KSG bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen – Emissionsreduktionspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen.
- CO₂-emittierende Verhaltensweisen sind durch „spezielle Freiheitsgrundrechte und jedenfalls durch Art. 2 Abs. 1 GG als dem grundlegenden ‚**allgemeinen Freiheitsrecht**‘“ geschützt.
- „Zulassen“ von bestimmten Mengen an CO₂-Emissionen entfalte eine „**eingriffsähnliche Vorwirkung**“ auf die durch das Grundgesetz geschützte Freiheit“.
- Vorwirkung aktueller Emissionsmengenregelungen bedarf wegen der irreversiblen Wirkung einmal zugelassener Emissionsmengen „**bereits heute verfassungsrechtlicher Rechtfertigung**“.
- Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung prüft das BVerfG,
 - ob KSG mit **Art. 20a GG** im Einklang steht und
 - Gebot der **Verhältnismäßigkeit** (keine unverhältnismäßige Belastung der künftigen Freiheit)

Antworten aus Karlsruhe – intergenerationeller Schutz

- Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz, gebietet vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zielt auf Herstellung von Klimaneutralität
- Das Paris-Ziel als Temperaturmaßgabe (deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C) bildet die maßgebliche Konkretisierung des Klimaschutzauftrags aus Art. 20a GG
- KSG mit seinem Emissionsreduktionspfad werde diesem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel angesichts verbleibender Ungewissheiten und trotz erheblicher Zweifel „noch“ gerecht
- Das Gebot der Verhältnismäßigkeit verlangt aber Schonung künftiger Freiheit:

„Die Grundrechte verpflichten den Gesetzgeber, die nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich notwendigen Reduktionen von CO₂-Emissionen bis hin zur Klimaneutralität vorausschauend so zu gestalten, dass die damit verbundenen Freiheitseinbußen trotz steigender Klimaschutzanforderungen weiterhin zumutbar ausfallen und die Reduktionslasten über die Zeit und zwischen den Generationen nicht einseitig zulasten der Zukunft verteilt sind.“

Beispielhafte Betrachtung von Klagen der Deutschen Umwelthilfe

- Klage gegen Mercedes Benz
- Klage gegen Wintershall Dea

Klageziel

- Unterlassung des Inverkehrbringens von Pkw mit Verbrennungsmotor bzw. der Überschreitung eines bestimmten Emissionsbudgets
- Unterlassung der Förderung von Erdgas und/oder Erdöl bzw. der Überschreitung eines bestimmten Emissionsbudgets

Anspruchsgrundlage

- § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB: quasinegatorischer Unterlassungsanspruch

Juristische Argumentationslinie

- Zivilrechtliches **allgemeines Persönlichkeitsrecht** als sonstiges Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB
- Seit jeher: Beruhen des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf **mittelbarer Drittwirkung** des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts
- Erweiterung der Wirkrichtung des zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Bezugnahme auf **Klimabeschluss** des Bundesverfassungsgerichts:

„Somit umfasst der Schutzbereich des zivilrechtlichen APR jedenfalls die negative Abwehrfunktion des verfassungsrechtlichen APR, die im Urteil des BVerfG um einen Schutz vor den mittelbar durch den Treibhausgasausstoß begründeten Freiheitsbeschränkungen erweitert worden ist.“

Argumentativer Ansatz ist gewagt

- Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts erwähnt das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht
- Der Klimabeschluss betrifft allein das **Verhältnis zwischen Bürger und Staat**, enthält aber keinerlei Aussagen zur Möglichkeit einer Drittwirkung der klimabezogenen Verpflichtungen des Staates

 Weitreichende Rechtsfortbildung

- Nach neuer Rechtsprechung zwar **Drittwirkung** in dem Sinne, dass Private ähnlich wie der Staat den Grundrechten verpflichtet sein können
- Aber: nur in **Ausnahmekonstellationen**, in denen der Private eine besondere Pflichten- bzw. Garantenstellung hat; daran fehlt es hier, sonst müssten sämtliche Unternehmen, die CO₂ emittierende Produkte herstellen, verpflichtet sein

 Gefahr einer vollständigen „Vergrundrechtlichung“ des Privatrechts

Argumentativer Ansatz ist gewagt

- Klare Regelungsaufträge des Bundesverfassungsgerichts an den **Gesetzgeber** wären überflüssig
- Unterlaufen des **Gesetzesvorbehalts** und Aushöhlung des **Gestaltungsspielraums** des Gesetzgebers, gerade bei tatsächlichen Unsicherheiten
 - ➔ Demokratieprinzip?
 - ➔ Gewaltenteilungsprinzip?
- Keine Erkennbarkeit und **Vorhersehbarkeit** drohender Grundrechtsbeschränkungen
 - ➔ Rechtsstaatliches Bestimmtheitsprinzip?
- Verhältnismäßigkeit des **kurzfristigen Verbots** (eines Schwerpunkts) unternehmerischer Tätigkeit
 - ➔ Grundrechte der Unternehmen?

- Klimaklagen primär als Druckmittel auf die Politik
- Noch keine rechtskräftige Entscheidung in Deutschland über eine Klimaklage gegen ein Unternehmen
- Fragliche Haftungsvoraussetzungen: Kausalität und Verursachungsbeiträge (Stichwort: Summationsschäden)
- Große Beweisschwierigkeiten & lange Verfahrensdauer (Stichwort: Distanzschäden)
- „Polluter Pays Principle“
- „Corporate Climate Responsibility“ als Stichwort
- Environmental Impact Assessment
- Anforderungen aus Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Nachhaltigkeits-Transformation von Unternehmen als entscheidender Faktor – auch um Haftungsrisiken zu minimieren



Prof. Dr. Christian Winterhoff
Partner

GvW Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

c.winterhoff@gvw.com
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224



Dr. Michael Kleiber
Assoziierter Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

GvW Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

m.kleiber@gvw.com
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224



Dr. Annika Bleier
Associate
Head of ESG & Sustainability

GvW Graf von Westphalen
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg

a.bleier@gvw.com
T +49 40 35922-264
F +49 40 35922-224

